



Amtsblatt *des Landkreises Germersheim*

Ausgabe 41/2009 vom 15. Dezember 2009

(E-Mail-Version)

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2008 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim**
- 2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (-AbfGebS-) vom 15.12.2009**

-
- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2008 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim.**

„Der Kreistag hat aufgrund § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung für das Geschäftsjahr 2008 festgestellt.“

In entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 (GVBl. Rheinland-Pfalz vom 29. August 1991, S. 331) wird für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2008 folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2008

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Betriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter

Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ludwigshafen/Rhein, den 11. August 2009

gez. Dr. Mario Burret
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 mit Lagebericht und dem Bestätigungsbericht sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegt in der Zeit vom 04.01.2010 bis 13.01.2010 während der Dienststunden in den Räumen der Kreisverwaltung, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Zimmer 51, öffentlich aus.

Germersheim, den 15.12.2009
Kreisverwaltung Germersheim
In Vertretung:

gez. Benno Heiter

Erster Kreisbeigeordneter

2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (-AbfGebS-) vom 15.12.2009

Satzung

zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), der §§

1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) für Rheinland-Pfalz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung – AbfGebS -) vom 18.12.2008, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1.1 Graue Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 6 Entleerungen - pro Entleerung	108,00 € 2,40 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	189,00 € 3,70 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - - pro Entleerung	378,00 € 7,40 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung	1.209,00 € 2.418,00 € 23,50 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	35,50 €
1.100 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung	1.728,00 € 3.456,00 € 33,60 €
1.100 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	37,50 €
240 l	- Behälter für Festveranstaltungen An- und Abholung durch Abfuhrunternehmen	20,00 €
240 l	- Behälter für Festveranstaltungen An- und Abholung durch Benutzer	10,00 € „

Ziffer 1.1.2 erhält folgende Fassung:

„1.1.2 Braune Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	33,00 € 1,00 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	51,00 € 1,50 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	102,00 € 3,00 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	327,00 € 9,40 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	49,50 €

Ziffer 1.3.1 erhält folgende Fassung

„1.3.1 Graue Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 6 Entleerungen - pro Entleerung	93,00 € 2,40 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	156,00 € 3,70 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	312,00 € 7,40 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung	999,00 € 1.998,00 € 23,50 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leis- tungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch ge- nommen werden	35,50 €
1.100 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung	1.425,00 € 2.850,00 € 33,60 €
1.100 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leis- tungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch ge- nommen werden	37,50 €

Ziffer 1.3.2 erhält folgende Fassung:

„1.3.2 Braune Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	33,00 € 1,00 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	51,00 € 1,50 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	102,00 € 3,00 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	327,00 € 9,40 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	49,50 €

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresbenutzungsgebühr für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (Grüne Tonne) beträgt bei:

120 l – Behältnis	0,00 €
240 l – Behältnis	0,00 €
770 l – Behältnis	0,00 €
770 l – Sonderleerung bei Falschbefüllung je Leerung	59,00 €
1.100 l – Behältnis	0,00 €
1.100 l – Sonderleerung bei Falschbefüllung je Leerung	71,00 €

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 d) wird gestrichen.

4. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Es gelten die in der Tabelle 1 der Anlage ausgewiesenen Gebührensätze.“

5. § 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Anlieferung zu einer Einrichtung der Abfallwirtschaft, die nicht über eine Wiegevorrichtung verfügt, werden die Gebühren auf der Grundlage des festgestellten Volumens erhoben. Dies gilt auch bei der Anlieferung zu einer Einrichtung mit Wiegevorrichtung, wenn diese ausser Betrieb ist oder wenn es sich um eine Anlieferung einer Kleinmenge unterhalb der zulässigen Mindestlast der Wiegevorrichtung handelt. Es gelten die in der Tabelle 2 der Anlage ausgewiesenen Gebührensätze.“

6. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Für Altreifen gelten die in der Tabelle 3 der Anlage ausgewiesenen Gebührensätze.“

7. § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „3,90 €“ durch die Angabe „3,80 €“ ersetzt.

8. § 5 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „2,90 €“ durch die Angabe „2,30 €“ ersetzt.

9. Die Anlage Gebührenverzeichnis zur Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage (§ 5 Abs. 5 bis 7)

Gebührenverzeichnis zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Germersheim

Tabelle 1

Bezeichnung des Artikels/Abfallart		Gebühr
1.	Bauschutt verwertbar	24,00 € pro GewTO
2.	Erdaushub ohne Verunreinigungen	7,00 € pro GewTO
3.	Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.)	11,00 € pro GewTO
4.	Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial	60,00 € pro GewTO
5.	Abfälle zur Verbrennung	333,00 € pro GewTO
6.	Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.)	259,00 € pro GewTO
7.	Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.)	333,00 € pro GewTO
8.	Heckenabfälle aus Gewerbe bzw. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, deren Grundstück nicht mit einer Biotonne an die Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit einer Länge kleiner 0,5 Meter	34,00 € pro GewTO
9.	Baumstubben	76,00 € pro GewTO
10.	Markt- bzw. Bioabfälle	135,00 € pro GewTO
11.	Altholz	25,00 € pro GewTO
12.	Altfenster (gewerblich)	86,00 € pro GewTO
13.	Papier / Kartonagen (gewerblich)	55,00 € pro GewTO
14.	Zementgebundene Asbestplatten	195,00 € pro GewTO

Tabelle 2

Bezeichnung des Artikels/Abfallart		Gebühr
1.	Bauschutt verwertbar	36,00 € pro cbm
2.	Erdaushub ohne Verunreinigungen	10,00 € pro cbm
3.	Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.)	16,00 € pro cbm
4.	Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial	96,00 € pro cbm
5.	Abfälle zur Verbrennung	111,00 € pro cbm
6.	Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.)	16,00 € pro cbm
7.	Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.)	100,00 € pro cbm
8.	Heckenabfälle aus Gewerbe bzw. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, deren Grundstück nicht mit einer Biotonne an die Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit einer Länge klei-	7,00 € pro cbm

	ner 0,5 Meter	
9.	Baumstubben	68,00 € pro cbm
10.	Markt- bzw. Bioabfälle	108,00 € pro cbm
11.	Altholz	20,00 € cbm
12.	Altfenster (gewerblich)	129,00 € pro cbm
13.	Papier / Kartonagen (gewerblich)	3,20 € pro cbm
14.	Zementgebundene Asbestplatten	322,00 € pro cbm

Bei der Anlieferung von Bruchteilen eines Kubikmeters errechnet sich die Gebühr nach dem Verhältnis der angelieferten Abfallmenge zu einem vollen Kubikmeter, wobei die Anlieferungsmenge durch das Personal der Einrichtung jeweils mit einer durch 10 teilbaren Literzahl zu schätzen ist. In jedem Fall beträgt die Gebühr jedoch mindestens 2,00 €.

Tabelle 3

Altreifenentsorgung		
Altreifen je Stück bis 0,75 m Ø	ohne Felgen	2,00 €
	mit Felgen	4,00 €
Altreifen je Stück ab 0,75 m Ø - 1,25 m Ø	ohne Felgen	7,00 €
	mit Felgen	23,00 €
Altreifen je Stück ab 1,25 m Ø - 1,60 m Ø	ohne Felgen	10,00 €
	mit Felgen	27,00 €

Artikel 2

1. Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim bekannt zu machen.

Germersheim, den 15.12.2009

gez. Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 15.12.2009 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim *

Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax- u. E-Mailversand *

Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann Kreisverwaltung Germersheim,

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 0 72 74 / 53-255, Telefax 0 72 74 / 53-15-255,

Email: presse@kreis-germersheim.de Internet: www.kreis-germersheim.de